

BGH, Beschl. v. 25.09.2007, Az. VI ZR 157/06, GesR 2008, 192; Verletzung des rechtlichen Gehörs bei Absehen von einer mündlichen Befragung des gerichtlichen Sachverständigen

Sachverhalt:

Die Klägerin wurde wegen eines Bandscheibenvorfalles an der Wirbelsäule operiert. In der Folgezeit kam es zu gesundheitlichen Problemen, weshalb das Landgericht der Klägerin ein Schmerzensgeldbetrag zugesprochen hatte. Nunmehr begehrt die Klägerin einen darüber hinaus gehenden weiteren Schmerzensgeldanspruch. Das OLG wies dieses Begehren zurück und stützte sich hierbei auf das bereits in der ersten Instanz eingeholte schriftliche Sachverständigengutachten nebst Ergänzungsgutachten. Obwohl die Klägerin die mündliche Befragung des gerichtlichen Sachverständigen beantragte, erfolgte der Abschluss des Verfahrens ausschließlich auf der Grundlage der schriftlichen Gutachten.

Entscheidung:

Der BGH hält es für fehlerhaft, dass der Sachverständige im Berufungsverfahren nicht angehört wurde, auch wenn das OLG der Auffassung war, dass die Feststellungen des Gutachters eine klare Beurteilung zuließen. Der BGH macht deutlich, dass das Antragsrecht der Parteien auf Ladung des Sachverständigen weit auszulegen sei. Das Gericht müsse dementsprechend dem Antrag stattgeben, es sei denn, dass dieser verspätet oder rechtsmissbräuchlich gestellt werde. Es komme auch nicht darauf an, ob das Gericht Klärungsbedarf sieht oder die den Antrag stellende Partei einen Erklärungsbedarf nachvollziehbar darlege, auch ist es nicht erforderlich, dass Fragen an den Sachverständigen vorformuliert werden müssen. Vielmehr sei es ausreichend, dass eine Partei begehre, den Sachverständigen mündlich zu seinen schriftlichen Äußerungen zu befragen.